

Die Reformation im Bereich des heutigen Landkreises St. Wendel

von Bernhard W. Planz

Erster Kontakt mit der reformatorischen Bewegung

Das reformatorische Gedankengut ist in unserm Raum wohl schon zu Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts bekannt geworden. Flugschriften mögen dazu beigetragen haben, die ersten reformatorischen Umgestaltungen des Kirchenlebens in der nahen Pfalz und - unter Gebildeten, zumal Geistlichen - die Lektüre lutherischer Schriften. Auch der Austausch über das Geschehen auf den Reichstagen in Speyer und Worms und die dort gefassten Beschlüsse in der „Causa Luther“ ist durchaus denkbar. Vielleicht dürfen wir entsprechende Informationen und Kenntnisse auch für die Äbtissin und die Nonnen des adligen Frauenstiftes Neumünster bei Ottweiler annehmen, die zu Beginn der 20er Jahre auf dem Rückweg von einem Badeaufenthalt in Baden-Baden bei einem Buchdrucker in Mainz Station gemacht hatten. 1524 beanstandete

jedenfalls der Saarbrücker Graf Johann Ludwig I., der die Vogtei, d. h. die weltlichen Rechte, über das Kloster innehatte, dass die Messstiftungen vernachlässigt würden. Er ermahnte Äbtissin und Nonnen, künftig nicht jedem Priester Gehör zu schenken.¹ Offenbar hatte man im Kloster Kontakt zu Geistlichen, die etwa die Aufhebung des Zölibates erhofften und sich u. U. auch bereits grundsätzlich mit dem Gedankengut Luthers beschäftigt hatten.

Zu diesem Gedankengut in aller Kürze. Es wird häufig im viermaligen „sola“ bzw. „solus“ zusammengefasst:

- sola scriptura: allein durch die Schrift, d. h. die Bibel, wird uns der Glaube fassbar. Die kirchliche Tradition kann nur dann Geltung beanspruchen, wenn sie in der Schrift belegt ist. Aus diesem Grund werden z. B. lediglich zwei bzw. drei biblisch belegte Sakramente akzeptiert und jeder Gläubige soll künftig in der Lage sein, die Bibel zu lesen – was Schulen voraussetzt, in denen das Lesen gelehrt und gelernt wird, aber auch eine Fassung der Heiligen Schrift in verständlicher Volkssprache. Letzteres nimmt Luther bekannt-

¹ Herrmann, Die Reformation in Nassau-Saarbrücken, S. 46.

lich selbst in die Hand, das erste wird eine wichtige Aufgabe reformatorischer Landesherren sein.

- sola fide: allein durch den Glauben wird der Mensch vor Gott gerecht, nicht dadurch, dass er Gott gegenüber durch „gute Werke“ gleichsam einen Anspruch auf ewiges Heil zu erheben versucht.
- sola gratia: allein durch die Gnade, die Gott dem Menschen schenkt, vermag der Mensch trotz aller Sündhaftigkeit vor Gott zu bestehen. Der Gläubige kann und darf auf die Gnade des liebenden Gottes vertrauen.
- solus Christus: allein Christus ist Ausgangspunkt des menschlichen Heils und „Ansprechpartner“ für den Gläubigen. Weder Heilige noch Geistliche sind als Vermittler notwendig. Daraus resultiert die Vorstellung vom „Priestertum aller Gläubigen“.

Erste Auswirkungen der Reformation werden in unserem Raum schon 1522 fassbar, als der Reichsritter Franz von Sickingen, der mit dem neuen Gedankengut aufs engste auch politische Absichten verknüpfte, den Versuch unternahm, das Erzstift Trier, also den weltlichen Herrschaftsbereich des Erz-

bischofs von Trier, zu erobern und in ein erbliches Fürstentum seiner Familie umzuwandeln. Auf seinem Kriegszug zerstörte er Blieskastel, raubte das Kloster Neumünster aus, eroberte St. Wendel und erstürmte die Grimburg bei Wadern, scheiterte aber an einer Fürstenkoalition, die wegen Bruch des „Ewigen Landfriedens“ die Reichsexekution gegen ihn durchführte, und starb auf seiner Burg Nanstein bei Landstuhl. Der Bauernkrieg drei Jahre später, der ebenfalls, auch wenn sich Luther dagegen verwahrte, eng mit reformatorischem Gedankengut verknüpft war, tangierte unsern Raum nur am Rande. Bei Saargemünd und im Bliesgau sammelten sich zeitweise rebellierende Bauern und es kam zu Plünderungen², ebenso sollen sich im Amt Ottweiler, im Köllertal und an der unteren Saar Bauern zusammengeschart haben.

Der „Augsburger Religions- und Landfrieden“

Vergeblich suchte Kaiser Karl V. (1519 – 1556) über dreieinhalb Jahrzehnte hinweg die reformatorische Bewegung mit politischen, aber auch militärischen Mitteln zurückzudrängen

² Morizet, S. 106. Herrmann, in: Hoppstädter, Herrmann / Klein, S. 484.

und die Glaubenseinheit im Sinne der alten Kirche wiederherzustellen. Resigniert legte er Mitte der 50er Jahre seine Herrscherfunktionen nieder. Sein Bruder Ferdinand, Nachfolger als Römisch-Deutscher König, später auch als Kaiser, und die „Reichsstände“, d. h. Landesherren und Reichsstädte, zogen die Konsequenz aus dem Scheitern der bisherigen Religionspolitik und stimmten 1555 auf einem Reichstag in Augsburg dem sog. „Augsburger Religions- und Landfrieden“ zu. Künftig waren die römisch-katholische und die evangelisch-lutherische Konfession gleichberechtigt. Reichsrechtlich nicht anerkannt blieben die Reformierten, also die Anhänger Zwinglis und des Genfer Reformators Calvin, und die sog. Täufer, die die Kindertaufe und die bestehende staatliche und kirchliche Ordnung ablehnten.

Obwohl der Übertritt zum neuen Glauben oder die Beibehaltung des alten Glaubens aus theologischer Sicht auch damals auf einer persönlichen Gewissensentscheidung beruhen sollte und es in Ausnahmefällen selbst im dörflichen Rahmen so gehandhabt wurde, ging der „Augsburger Religions- und Landfrieden“ wie alle Reichstagsbeschlüsse zuvor implizit davon aus, dass der Übertritt oder Nicht-Übertritt auf die erwähnten

Reichsstände beschränkt blieb und die „Untertanen“ dieser Entscheidung zu folgen hatten. Häufig wird diese Regelung in der später geprägten Wendung „Cuius regio, eius religio“ (Der Landesherr bestimmt die Konfession seiner Untertanen) zusammengefasst, ohne dass dies jemals ausdrücklich so formuliert worden wäre. Dem prinzipiellen Recht auf eine Gewissensentscheidung wurde man in Augsburg insoweit gerecht, als unter bestimmten, meist allerdings nur schwer oder nicht zu erfüllenden, Bedingungen, künftig ein „ius emigrandi“, ein Recht auf Auswanderung, bestand.

Politische und religiöse Aufgliederung unseres Raumes

Wer war Landesherr in unserm Raum? In einer Reichsmatrikel, d. h. einem Verzeichnis der Reichsstände, von 1521 werden für den Raum des heutigen Saarlandes zehn reichsunmittelbare Stände, also Herrschaften, die in der Lehnspyramide nur den Kaiser über sich haben, genannt³. Es sind dies bezogen auf den jetzigen Landkreis St. Wendel:

³ Herrmann, in: Hoppstädter / Herrmann / Klein, S. 119.

- der Erzbischof und Kurfürst von Trier, dessen Landesherrschaft sich auf das Amt St. Wendel, teilweise auf die Ortschaft Theley und auf Bereiche im Nordsaarland erstreckte,
- der Herzog von Lothringen, der im Schaumberg-Gebiet mit der Abtei Tholey im Zentrum landesherrliche Rechte ausübte. Das Gebiet war Teil des sog. „Deutschen Bellistums“, dessen Hauptort bzw. Hauptstadt Wallerfangen war,
- der Herzog von Pfalz-Zweibrücken, der über landesherrliche Rechte im Amt Nohfelden verfügte, außerdem an der mittleren Oster mit Leitersweiler, Hoof, Osterbrücken, Marth, Niederkrichen, Saal und Hoof,
- der Graf von Nassau-Saarbücken, dessen Territorium außer dem heutigen Stadtverband Saarbrücken, der Stadt Homburg mit Umgebung auch den größten Teil des heutigen Landkreises Neunkirchen umfasste und mit Berschweiler, Urexweiler, Remmesweiler, Ober- und Niederlinxweiler, Werschweiler und Dörrenbach in den Landkreis St. Wendel hineinragte.

Kirchlich war der Saarraum am Vorabend der Reformation folgendermaßen gegliedert:

- Der östliche und südliche Teil unterstand dem Bischof von Metz und war in die Archipresbyteriate Neumünster, Hornbach (mit einer Benediktinerabtei), St. Arnual (mit einem Augustiner-Chorherrenstift) und Waibelskirchen (fr.: Varize) eingeteilt. Dem Archipresbyteriat Neumünster waren im heutigen Landkreis St. Wendel die Pfarreien St. Wendel (zwischen Metz und Trier umstritten) und Niederlinxweiler zugeordnet.
- Der westliche und nördliche Teil des Saarraums gehörte zum Erzbistum Trier, Archidiakonats Tholey (im Zentrum die Benediktinerabtei) mit den Dekanaten Remich, Perl, Merzig und Wadrill. Das Dekanat Wadrill umfasste innerhalb des heutigen Landkreises St. Wendel die Pfarreien Theley, Hasborn, Wolfersweiler, Sötern, Bosen, Neunkirchen an der Nahe, Mettnich, Kastel, Nonnweiler, Bliesen und Marpingen; die Pfarrei Scheuern war dem Dekanat Merzig zugeordnet.

Die aufgezeigte kirchliche Gliederung spielte hinsichtlich Einführung oder Nicht-Einführung der Reformation nur im Falle der beiden Hochstifte, also der weltlichen Herrschaftsberei-

che des Trierer Erzbischofs und des Metzger Bischofs, eine Rolle. Denn das „ius reformandi“, das Recht, die Reformation durchzuführen bzw. am alten Bekenntnis festzuhalten, war – wie erwähnt – an die Landesherrschaft geknüpft.

Komplex wurde das System dadurch, dass in nicht wenigen Fällen strittig war, ob z. B. ein Herr oder ein Kloster Landesherrschaft ausübte oder nicht. Komplex auch dadurch, dass es – so im Falle Theley – Kondominien, also Gemeinherrschaften, gab, noch komplexer dadurch, dass Herrschaftsrechte u. U. durch Eigentums- und Patronatsrechte, also das Recht zur Verfügung über eine Pfarrei, konterkariert wurden. Schließlich kam es immer wieder, teils über Jahrzehnte hinweg, zu Belehnungen oder Verpfändungen von ganzen Ämtern oder Städten (wie im Falle von St. Wendel) oder auch nur von Dorfteilen oder einzelnen Vogteien, also Bauerngütern. In Konkurrenz zueinander wurde in solchen Fällen die Reformation durchgeführt, nicht durchgeführt oder rückgängig gemacht, je nachdem, wer sich im konkreten Fall behaupten konnte.

Abwehr des protestantischen Bekenntnisses

Die Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier wandten sich von Anfang gegen reformatorische Bestrebungen, ohne dass sie solche in nicht zum Erzstift gehörigen Teilen des Erzbistums verhindern konnten. In einigen als Lehen vergebenen oder verpfändeten Herrschaften musste, zumindest zeitweise, die Reformation hingenommen werden. Der 1559 unternommene Reformationsversuch Caspar Olevians in der Stadt Trier scheiterte allerdings bereits in seinen Anfängen. Mit ein Grund dafür war der Umstand, dass die Stadt Trier ihre von ihr behauptete Reichsunmittelbarkeit nicht gegen den Kurfürsten durchzusetzen vermochte. In der Stadt St. Wendel sollen zeitweise zwei reformatorisch eingestellte Familien gelebt haben, sie kehrten indes nach Intervention des bischöflichen Kommissars, der 1569 im Rahmen einer Visitation die Stadt besuchte, zur katholischen Konfession zurück.

Besonders rigide ging man im Herzogtum Lothringen vor. Herzog Anton II. (genannt „Anton der Gute“, Regierungszeit: 1509 – 1544) und sein Enkel Karl III. (Regentschaften: 1544 –

1559, Regierungszeit: 1559 – 1608) sahen in der reformatorischen Bewegung nicht nur eine religiöse, sondern insbesondere auch eine politische Rebellion. 1525 wurde der lutherisch gesinnte Geistliche Wolfgang Schuch, der sich weigerte, dem reformatorischen Gedankengut abzuschwören, zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Im gleichen Jahr beteiligte sich Herzog Anton an der Niederwerfung der aufständischen elsässischen Bauern, die sich – wie sie glaubten – auf Luthers Schriften berufen konnten. Der Feldzug endete mit den berüchtigten Massakern bei Zabern und Schlettstadt. Angeblich waren auch Bauern aus dem Saarraum unter den Toten und Gefangenen.⁴

Allerdings beschränkten sich das Erzbistum Trier wie sein Suffraganbistum Metz nicht nur auf Abwehr der reformatorischen Ideen. Soweit dies in ihrem jeweiligen Diözesansprengel nicht durch reformatorisch gesinnte Landesherren verhindert wurde, suchte man im Sinne des Konzils von Trient (1545 – 1563) das religiöse und moralische Verhalten der Untertanen zu erneuern – durchaus ähnlich wie dies protestantische Landesherren in ihren Territorien taten. Insbesondere sollten

⁴ Herrmann, in: Hoppstädter / Herrmann / Klein, S. 484.

die Priester „sich in besserung stellen, ihrer Kirchen, ämpter und Gottesdienst warten“.⁵ Die Priesterausbildung wurde neu geregelt, die Pfründenhäufung bekämpft, die Einrichtung von Schulen vorangetrieben, mittels Visitationen der Lebenswandel der Geistlichen und die religiösen Kenntnisse der Laien überprüft. In Trier waren es u. a. die Erzbischöfe Jakob III. von Eltz (1567 – 1581) und seine Nachfolger Johann VII. von Schönenberg (1581 – 1599) und Lothar von Metternich (1599 – 1623), die die Konzilsbeschlüsse in die Praxis umzusetzen versuchten, in Metz Bischof Franz von Beaucaire (1555 – 1568) und insbesondere Kardinal Karl von Lothringen (1578 – 1607).

Einführung des neuen Glaubens

In unmittelbarer Nähe des Saarraumes wird das reformatorische Gedankengut in den Jahren zwischen 1520 und 1523 fassbar, als der reformatorisch gesinnte Humanist Ulrich von Hutten und mehrere reformatorisch eingestellte Theologen, u. a. Martin Butzer, Johannes Oekolampad und Johannes

⁵ Erzbischof Johann Ludwig IV. von Hagen in einer kritischen Stellungnahme, in: Labouvie, S. 143.

Schwebel (Schweblin), sich zeitweise auf den Besitzungen des Reichsritters Franz von Sickingen aufhielten. Oekolampad soll 1522 auf der Ebernburg den ersten evangelischen Gottesdienst in unserem Raum gefeiert haben – unter Verwendung der deutschen Sprache und der Austeilung des Abendmahls in „beiderlei Gestalt“. Im gleichen Jahr übertrug Franz von Sickingen Butzer die Pfarrstelle in Landstuhl, wenig später folgte ihm in dieser Funktion Johannes Schwebel. Butzer und die übrigen Theologen verheirateten sich, was als deutlichstes Zeichen ihrer reformatorischen Gesinnung galt.

Wie Sickingen stand der benachbarte Herzog Ludwig II. von Pfalz-Zweibrücken (1514 – 1532) der reformatorischen Bewegung wohlwollend gegenüber. Er ernannte Schwebel 1523 zum Hofprediger, ließ in verschiedenen Gemeinden die Predigt reformatorisch eingestellter Geistlicher zu und übergang die Einsprüche der Bischöfe von Metz und Speyer. Nicht zufällig nahmen die Schweizer und Straßburger Reformatoren ihren Weg zum Marburger Religionsgespräch über das Territorium von Pfalz-Zweibrücken. Allerdings hielt Ludwig offiziell am alten Bekenntnis fest, vielleicht um einen Konflikt mit dem Kaiser zu vermeiden.

Die offizielle Einführung der Reformation erfolgte unter der Regentschaft von Graf Ruprecht von Pfalz-Veldenz (1532 – 1544), der nach Ludwigs Tod für seinen unmündigen Neffen die Vormundschaft innehatte, unterstützt von Ludwigs Witwe Elisabeth von Hessen. Zwischen 1533 und 1539 entstand in Pfalz-Zweibrücken eine der ersten evangelischen Landeskirchen im Römisch-Deutschen Reich. Johann Schwebel wurde zusätzlich zum Pfarramt von Zweibrücken auch das Amt des Superintendenten übertragen. Er formulierte, unterstützt von den Theologen Kaspar Glaser und Michael Hilspach, dazu 1533 ein „Gutbedünken wegen der Kirchenordnung“, in dem er in 12 Artikeln detailliert das gesamte religiöse Leben im Herzogtum regelte. Seine Bedeutung macht eine Inschrift deutlich, die früher an der Alexanderkirche in Zweibrücken zu sehen war und in der es hieß, er habe „Gottes Wort“ verkündigt „zu Nutz und Heil dem ganzen Land“.⁶ Die Visitation, die 1538 im Amt Lichtenberg (ein Jahr später im Amt Meisenheim) durchgeführt wurde und der viele weitere in den folgenden Jahrzehnten folgen sollten, zeigte, dass sich in den meisten Kirchengemeinden die evangelische Form des Got-

⁶ Kuby, S. 34.

tesdienstes mit zentraler Rolle der Predigt, mit dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt und Verwendung des Deutschen als liturgischer Sprache durchgesetzt hatte. Nur in *einer* Gemeinde, in Niederkirchen im Ostertal, wurde noch der Gottesdienst in katholischer Form gefeiert. Der zuständige Pfarrer, zur Rede gestellt, erklärte sein Verhalten mit den komplizierten Herrschafts- und Patronatsverhältnissen. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt. Auch manche Gemeindeglieder im Ostertal fühlten sich noch lange katholischen Traditionen verhaftet und beteiligen sich, von den Pfarrern gemäßregelt, am katholischen Kirchenleben in St. Wendel oder Oberkirchen.⁷ Auch die Heiligenverehrung bestand fort, wie ein Beispiel in Nohfelden, die Hubertusverehrung betreffend, zeigt.

In den innerprotestantischen Auseinandersetzungen über den Bekenntnisstand erkannte Schwebel mit anderen Theologen und Pfarrern des Herzogtums die sog. „Wittenberger Konkordie“ an, die zwischen Lutheranern und den oberdeutschen Städten, nicht aber den Schweizern vereinbarte Einigungsformel über das Abendmahlverständnis. Die enge theo-

⁷ Zimmer, S. 290 f, 296, 315. Kuby, S. 39.

logische Bindung an Straßburg zeigte sich, als Pfalz-Zweibrücken in der zweiten Jahrhunderthälfte im Gefolge Straßburgs zur lutherischen Orthodoxie überging.

Die Reformation fand in diesen Jahren – unter Herzog Wolfgang (1544 – 1569) – ihren Abschluss. Die Klöster, u. a. das Benediktinerkloster Hornbach und das Zisterzienserkloster Wörschweiler, wurden 1556 / 59 aufgelöst. Herzog Wolfgang verwendete ganz im reformatorischen Sinne die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel für soziale Zwecke und zur Einrichtung von Schulen. So wurde in den Gebäuden des Klosters Hornbach ein Gymnasium (heute würde man sagen: die Oberstufe eines Gymnasiums) eingerichtet, aus dem sich später das Herzog-Wolfgang-Gymnasium in Zweibrücken entwickelte. Für die vorbereitenden Studien sorgten mehrere Lateinschulen (die also Unter- und Mittelstufe eines heutigen Gymnasiums darstellten) und die vielerorts eingerichteten Elementarschulen. Diese konnten allerdings aus Gründen, die nicht auf das Herzogtum beschränkt waren, bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nur ansatzweise den Kindern das Lesen und Schreiben vermitteln.

Es wurde auch eine neue Kirchenordnung eingeführt. Dabei kam, wie später in Nassau-Saarbrücken, dem Zensorenamt eine besondere Bedeutung zu, d. h. künftig hatten Kirchengeschworene über das religiöse und moralische Leben in der Kirchengemeinde zu wachen, was auch die religiöse Praxis des Pfarrers und dessen Lebenswandel einschloss. Die Finanzverwaltung der Kirchengemeinden wurde in Kirchenschaffneien gebündelt.

Nach dem Vorbild der Kurpfalz und unter deren Einfluss verblieb Wolfgangs Sohn und Nachfolger Johann I. (1569/75 – 1604) jedoch nicht beim lutherischen Bekenntnis, sondern wandte sich schrittweise dem reformierten Bekenntnis (also dem Bekenntnis von Zwingli und Calvin) zu. Ein Vorgang, der als zweite Reformation bezeichnet wird. Deutlich wurde dies insbesondere durch die Herausgabe des Zweibrücker Katechismus 1588. Er basierte auf dem 1563 in der kurpfälzischen Hauptstadt erschienenen „Heidelberger Katechismus“, der ja bis heute eine der wichtigsten Bekenntnisschriften der reformierten Konfession darstellt.

Kurz zur reformierten Konfession. Die reformierte Konfession, die auf den Gedanken Zwinglis und Calvins beruht, teilt mit

Luther das vierfache „sola / solus“, geht in verschiedenen Aspekten aber über Luther hinaus:

- Das Abendmahl, das für Luther die reale Gegenwart Christi beinhaltet, wird von den Vertretern der reformierten Konfession lediglich als Gedächtnismahl verstanden. Im kirchlichen Leben hat es – im Vergleich zur Predigt – nur eine untergeordnete Bedeutung.
- Der Mensch ist nach reformierter Vorstellung ganz in der Hand Gottes. Er ist von ihm zur ewigen Seligkeit oder ewigen Verdammnis vorherbestimmt, was als „doppelte Prädestination“ bezeichnet wird.
- Dem Alten Testament kommt auch für das christliche Leben eine zentrale Bedeutung zu.
- Die Kirchenleitungen sind nicht hierarchisch mit dem Landesherrn an der Spitze organisiert wie lange bei den Lutheranern, sondern synodal und presbyterial.
- Für Gottesdiensträume und Gottesdienstgestaltung gilt das Prinzip betonter Schlichtheit. Insbesondere halten Reformierte am alttestamentlichen Verbot fest, Gott und damit auch Christus bildlich darzustellen.

Reichsrechtlich waren die Reformierten, wie erwähnt, nicht im „Augsburger Religions- und Landfrieden“ eingeschlossen (die Anerkennung erfolgte erst im Westfälischen Frieden von 1648), deshalb mussten Johann und seine kurpfälzischen Nachbarn einen komplizierten „Drahtseilakt“ vollführen, um nicht in die reichsrechtliche Illegalität zu geraten.

Um 1600 bestanden im Bereich des heutigen Landkreises St. Wendel zwei reformierte Kirchengemeinden: Niederkirchen und Wolfersweiler.

Die Einführung des neuen Bekenntnisses war vielerorts mit beträchtlichen Problemen verbunden, da – wie erwähnt – einerseits katholische Traditionen noch lebendig waren und andererseits die lutherische Form der Reformation bei Pfarrern und Gläubigen bereits Wurzeln geschlagen hatte. So verließen zahlreiche lutherische Theologen und Pfarrer das Land und in manchen Kirchengemeinden weigerten sich die Gläubigen, am Abendmahl in seiner reformierten Form teilzunehmen. Dies war etwa in den Dörfern Hoof, Leitersweiler und dem zweibrückischen Teil von Grügelborn der Fall. Die dortigen Bauern waren z. T. lutherischen Herren hörig und besuchten statt in Niederkirchen den Gottesdienst in der

nicht allzu weit entfernten lutherischen Kirchengemeinde Dörrenbach auf nassau-saarbrückischem Territorium. Sie hingen noch lange, wie nicht wenige andere Ostertäler, dem lutherischen Bekenntnis an (sofern nicht sogar ältere Verbindungen zum Katholizismus weiterbestanden).⁸ Dazu noch zwei interessante Beispiele, die Klaus Zimmer in seinem grundlegenden Werk über die Geschichte des Ostertals auführt⁹: Im Rahmen der Visitation 1611 erklärte Hans Colmar aus Niederkirchen, er sei schon sechs Jahre nicht zum Abendmahl gekommen und beabsichtige auch nicht, es in den nächsten sechs Jahren zu tun – es sei denn, alle Gemeindeglieder würden sich dazu bereit erklären. Er habe überdies zusammen mit andern einem lutherischen Kirchenherrn im Nassauischen schwören müssen, nicht am reformierten Abendmahl teilzunehmen. Ihnen sei damals angedroht worden, dass sie bei Nichteinhaltung in die Hölle kämen. Johann Schmidt aus Marth erklärte gegenüber besagter Visitationskommission, er habe in seinem bisherigen Leben drei verschiedenen Glaubensrichtungen angehört. Zunächst sei er

⁸ Zimmer, S. 302, 316 – 318.

⁹ Zimmer, S. 318.

„papistisch“ (d. h. katholisch) gewesen, dann lutherisch, schließlich calvinistisch (d. h. reformiert). Er würde gerne wissen, welche der Glaubensrichtungen nun die wahre sei.

Während der Protestantismus im benachbarten Herzogtum Pfalz-Zweibrücken schon früh Fuß gefasst hatte, fand er in Nassau-Saarbrücken erst spät Eingang. Graf Johann Ludwig I. (1472 – 1545) griff zwar im Sinne des landesherrlichen Kirchenregiments in kirchliche Angelegenheiten ein, zumal hinsichtlich der Klöster (im Falle von Neumünster wurde bereits darauf hingewiesen), hielt aber am katholischen Bekenntnis fest – vielleicht aus Überzeugung, vielleicht aber auch aus politischen Erwägungen, da er zur engsten Umgebung Kaiser Karls V. gehörte.

Er teilte sein Erbe unter seinen drei Söhnen.

- Dem ältesten Sohn Philipp II. (1545 – 1554) fielen u. a. die Grafschaft Saarbrücken, der nassau-saarbrückischen Anteil an der Herrschaft Saarwellingen und die Vogteien über die Klöster Herbitzheim, St. Avold und Fraulautern zu,
- dem zweiten Sohn Johann IV. (1545 – 1574) die Herrschaften Ottweiler und Homburg (für beide Ortschaften konnte

er im Übrigen vom Kaiser die Stadtrechte erwerben), die Vogtei über das Kloster Neumünster und den nassau-saarbrückischen Anspruch auf Vogteirechte über das Kloster Wörschweiler,

- dem jüngsten Sohn Adolf (1545 – 1559) den nassau-saarbrückischen Anteil an der Herrschaft Kirchheim.
- Gemeinsam wurde von ihnen die Grafschaft Saarwerden an der oberen Saar verwaltet, die sich „von unten“ bereits der Reformation geöffnet hatte und in der sich auch Hugenotten ansiedelten. Da Philipp und Adolf ohne Erben blieben, verfügte Johann ab 1554/59 über das gesamte nassauische Territorium an der Saar.

Adolf war reformatorisch eingestellt, seine beiden Brüder dagegen verblieben, wie zuvor der Vater, beim katholischen Bekenntnis. Andererseits duldeten sie den „schleichenden“ Übergang zum neuen Glauben, der sich in der Doppelstadt Saarbrücken – St. Johann und in einzelnen ländlichen Pfarreien abzeichnete. Diese relativ offene Haltung der beiden Grafen in der Konfessionsfrage mag darin (mit)begründet sein, dass sich die hessischen Verwandten entschieden zum luther-

rischen Glauben bekannten und insbesondere die absehbaren hessischen Erben ebenso entschiedene Vertreter des Protestantismus waren. Ein Konfessionswechsel stand in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken also ohnehin an. Johann, der seinem Bruder auch in Saarbrücken nachfolgte, griff allerdings in religiöse Angelegenheiten ein, wenn es ihm „von der Sache her“ oder „staatspolitisch“ notwendig erschien, so im Fall des Chorherrenstifts St. Arnual. Dies traf ebenso, wenn auch z. T. anders gelagert, im Falle des adligen Frauenstiftes Neumünster zu. Dieses bereits im 9. bzw. (erneut) zu Beginn des 11. Jahrhunderts gegründete Kloster befand sich seit langem im Niedergang: 1522 war es, wie erwähnt, von Franz von Sickingen geplündert worden, abermals 1553 von französischen Truppen, die nach dem Scheitern der kaiserlichen Belagerung von Metz die Truppen Karls V. verfolgten. Nicht weniger aber bestand der Niedergang im Verfall des religiösen Lebens: Die monastischen Regeln wurden nicht mehr eingehalten, der Lebensstil war höchst weltlich, wie der Aufenthalt im Badeort Baden-Baden belegt, und Äbtissin und Konvent lagen zeitweise miteinander im Streit. Graf Johann Ludwig I. hatte im Einvernehmen mit dem Bischof von Metz Visitationen (durch die

Äbte von St. Avold und Tholey) angeordnet und den Verkehr mit der „Außenwelt“ eingeschränkt, ohne dass letztlich eine Wiederherstellung der Klosterdisziplin erreicht wurde. Ein Vertrag mit den Nonnen bahnte unter Johann IV. die Auflösung an, die dann unter seinem protestantischen Nachfolger vollzogen wurde.

Johanns hessische Erben, Albrecht (1574 – 1593) und Philipp III. (1574 – 1602), beide streng lutherisch erzogen, teilten den Besitz in der Weise, dass Albrecht im Saarraum die Herrschaft über Ottweiler, Homburg und Kirchheim, der jüngere Philipp die Herrschaft über Saarbrücken und Saarwerden erhielt, und führten unmittelbar nach ihrer Herrschaftsübernahme obrigkeitlich das lutherische Bekenntnis ein, das ja schon in Teilen der Grafschaft Fuß gefasst hatte. Gleichzeitig übertrugen sie die Kirchenordnung aus den hessischen Besitzungen auch auf die neu erworbenen Gebiete an der Saar. U. a. war in der Kirchenordnung bereits die Konfirmation verankert, die in den meisten lutherischen Kirchen erst im 18. Jahrhundert üblich wurde. Graf Albrecht ernannte seinen Berater und Weilburger Superintendenten Laurentius Stefani (der bei Melancthon studiert hatte) zum Superintendenten und ersten lu-

therischen Pfarrer von Ottweiler und betraute ihn, unterstützt vom nassauischen Rat Wilhelm Morselius, mit einer Visitation der Pfarreien: Von nun an sollten, so eine gängige Wendung im Reformationszeitalter, die Pfarrer „(d)as „Wort Gottes und Evangelium [...] ohn Zusatz rein und lauter predigen“.¹⁰ Die Visitation, die u. a. den Bekenntnisstand der Pfarrer ermittelte, ergab ein vielschichtiges Bild. Eine ganze Anzahl Pfarrer, allerdings keiner aus dem Bereich des heutigen Landkreises St. Wendel, neigte eigenen Angaben zufolge bereits in der Vergangenheit dem evangelischen Bekenntnis zu, umgekehrt traten andere von ihrem Amt als Pfarrer zurück. Der Pfarrer von Dörrenbach (wie der von Wiebelskirchen) erklärte sich bereit, sein Amt im Sinne der neuen Glaubensrichtung auszuüben. Dem Pfarrer von Niederlinxweiler (wie dem von Dirmingen) verweigerte man aus Gründen, die nicht ganz eindeutig sind, die Übernahme in den protestantischen Kirchendienst¹¹.

¹⁰ Herrmann, Die Reformation in Nassau-Saarbrücken, S. 66.

¹¹ In der Literatur werden hierzu verschiedene Auffassungen vertreten, vgl. z. B. Herrmann, Die Reformation in Nassau-Saarbrücken, S. 66, und Conrad / Rauber, S. 51.

Künftig bestanden im Bereich des heutigen Landkreises St. Wendel folgende evangelisch- lutherische Kirchengemeinden: Urexweiler, Niederlinweiler und Dörrenbach.

Während sich in den Randgebieten der Grafschaft Nassau-Saarbrücken Schwierigkeiten beim Übergang zum lutherischen Bekenntnis ergaben, sind solche im Bereich des Landkreises St. Wendel nicht bekannt.

Hinsichtlich des Klosters Neumünster, in dem nur noch drei Nonnen lebten, wurde die bereits vorbereitete Auflösung vollzogen. Die Nonnen verbrachten ihr weiteres Leben in einem Herrenhaus in der Innenstadt von Ottweiler, die Äbtissin siedelte später nach Püttlingen in Lothringen über. Die zwei Kirchen im Klosterbereich, Klosterkirche und Gemeindekirche, nutzte man weiter für gottesdienstliche Zwecke, in den übrigen Gebäuden wurden die Diensträume von Laurentius Stefani und dem ihm unterstehenden Diakon, dem zweiten Pfarrer der Kirchengemeinde, eingerichtet. Auch für schulische Zwecke, wie noch zu erwähnen, wurden die Gebäude genutzt. In der ehemaligen Klosterkirche ließ sich später Herzog Albrecht mit seiner Tochter bestatten. Stefanis Sohn und Nachfolger nahm seinen Sitz in der Stadt Ottweiler. Dazu mag

beigetragen haben, dass die Klostergebäude in einem schlechten Zustand waren.

Wie in anderen protestantischen Territorien ordnete man auch das Schulwesen neu. Die beiden Grafen gründeten in Saarbrücken eine erweiterte Lateinschule, das spätere Ludwigsgymnasium, und in Ottweiler und Saarwerden zwei hinführende Lateinschulen. Außerdem wurden in einigen, nicht in allen Kirchengemeinden Elementarschulen eingerichtet.

Selbst heute...

500 Jahre trennen uns vom Beginn der Reformationszeit. Betrachten wir diese Zeit unter regionaler Perspektive, wie geschehen, dann kann überraschen, dass sich deutliche Spuren der herrschaftlichen Vorgaben von damals noch in der Gegenwart finden lassen. Die Ortschaften Dörrenbach und Werschweiler etwa, seinerzeit unter nassau-saarbrückischer bzw. pfalz-zweibrückischer Landesherrschaft, sind nach wie vor in gewissem Maße protestantisch geprägt, dagegen sind Orte wie Winterbach und Alsweiler, vordem lothringisch domi-

niert, katholisch geblieben – trotz teilweiser Neubesiedlung nach dem 30jährigen Krieg, trotz Wanderungsbewegungen im Zeitalter der Industrialisierung und in unserer Zeit, trotz Kirchnaustritten und Konfessionswechsel. Sie sind Beispiele dafür, wie Religions- und Konfessionszugehörigkeit häufig in einen Traditionsstrang eingebettet ist, der weit in die Vergangenheit reicht.

Quellen und Literatur:

- Ausstellungen: „Die Reformation in der Saargegend“ und „Neuer Himmel. Neue Erde. Die Reformation in der Pfalz“.
- Behringer, Wolfgang und Clemens, Gabriele: Geschichte des Saarlandes. München 2009.
- Bettinger, Dieter Robert (Bearbeiter): Ottweiler in Vergangenheit und Gegenwart. Ottweiler o. J.
- Conrad, Joachim und Rauber, Jörg (Hrsg.): Die Reformation in der Saargegend. Katalog zur Ausstellung der Fachrichtung Ev. Theologie der Universität des Saarlandes (= Beiträge zur evangelischen Kirchengeschichte der Saargegend Bd. 3). Saarbrücken 2017.
- Evangelische Kirchengemeinde Ottweiler (Hrsg.): 425 Jahre evangelische Kirchengemeinde Ottweiler. Bearbeitet von Thömmes, Hartmut und Bettinger, Robert. Blieskastel 2000.
- Glück, Charlotte: Neuer Himmel. Neue Erde. Die Reformation in der Pfalz. In: Saargeschichten. Magazin zur regionalen Kultur und Geschichte, 4. 2016, Heft 45. S. 4 – 11.
- Hoppstädter, Kurt und Herrmann, Hans-Walter (Hrsg.): Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Band 2: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution (= Mitteilungen des historischen Vereins für die Saargegend e. V. Neue Folge Heft 4), Saarbrücken 1977.
- Herrmann, Hans-Walter: Die Reformation in Nassau-Saarbrücken und die nassau-saarbrückische Landeskirche bis 1635, in: van Dülmen, Richard und Klimmt, Reinhard (Hrsg.): Saarländische Geschichte. Eine Anthologie (= Saarland-Bibliothek Band 10). St. Ingbert 1995, S. 41 - 65.
- Historischer Verein für die Saargegend (durch Herrmann, Hans-Christian und Schmitt, Johannes) (Hrsg.): Das Saarland. Geschichte einer Region. St. Ingbert 2012.

- Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hrsg.): Die evangelische Kirche an der Saar. Gestern und heute. Saarbrücken 1975. Darin u. a.
 - Kuby, Alfred Hans: „Die Reformation in Pfalz-Zweibrücken 1523 bis 1588“, S. 34 – 41.
 - Herrmann, Hans-Walter: „Die Reformation in Nassau-Saarbrücken und die nassau-saarbrückische Landeskirche bis 1635“, S. 42 – 111.
- Labouvie, Eva (Hrsg.): Saarländische Geschichte. Ein Quellenlesebuch. o. O., o. J.
- Lautemann, Wolfgang und Schlenke, Manfred (Hrsg.): Geschichte in Quellen. Band: Renaissance. Glaubenskämpfe. Absolutismus. München 1976², S. 204.
- Morizet, Georges: Petite histoire de Lorraine. Des origines au début du XX^e siècle. Cressé 2015.
- Müller, Max: Die Geschichte der Stadt St. Wendel von ihren Anfängen bis zum Weltkriege. St. Wendel 1927.
- Overbeck, Hermann und Sante, Georg Wilhelm (u. a.) im Auftrag der Saarforschungsgemeinschaft (Hrsg.): Saar-Atlas. Gotha 1934.
- Pauly, Ferdinand: Aus der Geschichte des Bistums Trier. Teil 3: Die Bischöfe von Richard von Greiffenklau (1511 – 1531) bis Matthias Eberhard (1867 – 1876). Trier 1973.
- Schleiden, Karl August: Illustrierte Geschichte der Stadt Saarbrücken. Dillingen 2009.
- Stadt Ottweiler (Hrsg.): Ottweiler gestern und heute. Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart mit einer kurzen Einführung in die Geschichte der Stadt und ihrer Baudenkmäler. Ottweiler o. J.
- Zimmer, Klaus: Chronik des mittleren Ostertals. Band 1: Von der Steinzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Niederkirchen 1990.